

RS OGH 1980/4/16 1Ob34/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.1980

Norm

ABGB §1395

ABGB §1396

Rechtssatz

Die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24.10.1897, RGBl Nr 251, wonach dann, wenn jemand eine ihm wider das Ärar zustehende, bei einer staatlichen Kasse zahlbare Forderung gänzlich oder zum Teil einem Dritten zediert oder freiwillig verpfändet, unter Beibringung des urkundlichen Nachweises jene Behörde zu verständigen ist, welche zur Anweisung der Zahlung berufen ist, ist für die Frage der Gültigkeit der Zession im Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar ohne Bedeutung, es muß nur der Übernehmer, der Zahlung begehrt, die Vorschrift erfüllen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 34/79
Entscheidungstext OGH 16.04.1980 1 Ob 34/79
Veröff: JBl 1981,93 (Hoyer)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0032861

Dokumentnummer

JJR_19800416_OGH0002_0010OB00034_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at